



Richtlinie

Rodungsverfahren

Version 29. März 2023



Inhaltsverzeichnis

1	Begriff der Rodung	3
1.1	Nicht als Rodung gelten:	3
1.2	Als Rodung gelten:	3
2	Verbot und Ausnahmegewilligung	3
3	Verfahren	4
4	Rodungersatz	4
4.1	Realersatz / Ersatzaufforstung	4
4.2	Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes	5
4.3	Verzicht auf Rodungersatz	5
5	Ausgleich (Mehrwertabschöpfung)	5
5.1	Mehrwertabschöpfung bei Einzonungen	6
5.2	Mehrwertabschöpfung bei Rodungen für Materialabbau / -ablagerungen	6
6	Kontrolle	7
7	Geodaten	7

1 Begriff der Rodung

Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden (Art. 4 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991, Waldgesetz, WaG, SR 921.0).

Der Begriff wird unabhängig davon definiert, ob Bäume entfernt werden oder nicht. Massgeblich ist, ob der fragliche Boden zweckentfremdet wird, also nicht mehr „Waldboden,, ist. Eine Rodung kann auch vorliegen, ohne dass ein Baum gefällt wurde. Andererseits gelten gewisse Bauten und Anlagen im Wald nicht als Rodung.

1.1 Nicht als Rodung gelten:

- Forstliche Bauten, da sie im Wald zonenkonform sind (Art. 4 lit. a und Art. 13a der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992, Waldverordnung, WaV, SR 921.01). Dazu zählen etwa Forststrassen, Holzlagerplätze, gedeckte Energieholzlager sowie Forstwerkhöfe. Weiter zählen Bauten oder Anlagen hierzu, für die ein massgebliches forstliches Mitinteresse besteht (etwa Bachverbauungen, die auch der Bestandesstabilität dienen oder landwirtschaftliche Strassen, die für die Waldbewirtschaftung mitbenützt werden können).
- Nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen, sofern das Bestandesgefüge nicht beeinträchtigt wird (z. B. Vita Parcours, Leitungen, bescheidene Rastplätze).
- Die Zuweisung von Wald in eine Schutzzone, sofern das Schutzziel mit der Walderhaltung in Einklang steht (Art. 4 lit. b WaV).

1.2 Als Rodung gelten:

- Die Zweckentfremdung forstlicher Bauten und Anlagen (z.B. eine Waldstrasse, die im Winter als fix eingerichtete Langlaufloipe dient, oder ein Holzlagerplatz, der als Parkplatz genutzt wird).
- Die Zuweisung von Wald zu einer Nutzungszone (Art. 12 WaG), mit Ausnahme des unter Ziffer 1.1 erwähnten Beispiels.
- Alle Bauten und Anlagen im Wald, die nicht unter Ziffer 1.1 fallen.
- Weitere intensive Nutzungen, die mit der Erfüllung von Waldfunktionen in Konflikt stehen (z.B. eine Hirschezucht im Wald).

2 Verbot und Ausnahmegewilligung

Rodungen sind verboten (Art. 5 Abs. 1 WaG). Sie dürfen nur im Ausnahmefall bewilligt werden. Dafür müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein (vgl. Art. 5 Abs. 2 bis 4 WaG):

- a) es bestehen wichtige Gründe, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen;
- b) die Baute oder Anlage ist auf den vorgesehenen Standort angewiesen;
- c) die Baute oder Anlage erfüllt die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich;
- d) die Baute oder Anlage führt zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt;
- e) dem Natur- und Landschaftsschutz wird Rechnung getragen.

Die Walderhaltung ist ein öffentliches Interesse und gesetzlich verankert (vgl. dazu Art. 1 WaG). Generell sind reine Privatinteressen den öffentlichen unterzuordnen. So gelten zum Beispiel finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nicht forstliche Zwecke, nicht als wichtige Gründe (Art. 5 Abs. 3 WaG).

Sollen nichtforstliche Vorhaben im Waldareal realisiert werden, müssen diese standortgebunden sein. Es ist also nachzuweisen, dass das Vorhaben auf den geplanten Standort im Wald angewiesen ist und an keinem anderen Standort ausserhalb des Waldes realisiert werden kann. Ist die Standortgebundenheit nicht offensichtlich, ist diese mittels Variantenabklärungen nachzuweisen.

3 Verfahren

Die Zuständigkeit für Rodungen richtet sich nach Art. 6 WaG. Demnach entscheiden die Bundesbehörden über Rodungen, wenn sie auch "über die Errichtung oder Änderung eines Werkes, für das gerodet werden soll, entscheiden". Für Rodungen im Rahmen von Vorhaben mit kantonaler Bewilligung ist der Kanton zuständig. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) ist gemäss Art. 46 Abs. 2 WaG gegen kantonale Rodungsbewilligungen zur Beschwerde berechtigt.

Ist die zu rodende Fläche grösser als 5'000 m² oder liegt sie in mehreren Kantonen, so hat der Kanton, bevor er über die Rodung entscheidet, das BAFU anzuhören (Art. 6 Abs. 2 WaG). Diese Anhörung dauert in der Regel zwei Monate und findet parallel zur Bearbeitung des Rodungsgesuchs statt. Bei der Berechnung der massgeblichen Fläche sind sämtliche Rodungen, welche für das gleiche Vorhaben in den letzten 15 Jahren bewilligt wurden, zusammenzuzählen.

Das Rodungsverfahren ist in der Regel an ein anderes Verfahren – etwa das Baubewilligungs- oder das Zonenplanverfahren – gebunden. Die Verfahren sind formell und materiell zu koordinieren. Das heisst, dass wesentliche Verfahrensschritte gleichzeitig erfolgen, beziehungsweise aufeinander abgestimmt werden müssen (Publikation, Anhörungen, Entscheid, etc.).

Das Rodungsgesuch wird in der Regel zusammen mit dem Hauptgeschäft (Baugesuch, Planauflegedossier, Zonenplandossier) bei der zuständigen Behörde eingereicht. Es enthält folgende Unterlagen:

- Vollständig ausgefüllte Rodungsformulare, Seiten 1 bis 3 durch den Gesuchsteller, Seite 4 durch das Amt für Wald und Natur (AWN);
- Beschreibung des Vorhabens;
- Übersichtskarte 1:25'000 mit Lageangabe der Rodungs- und Ersatzflächen;
- Plan Rodungsfläche;
- Plan Ersatzaufforstungsflächen, bzw. Plan / Beschreibung Ersatzmassnahmen nach Art. 7 Abs. 3 WaG;
- Evtl. technischer Bericht, UVB und weitere Unterlagen;
- Bei Vorhaben, die einen erheblichen finanziellen Mehrwert generieren, Angaben zu allfälligen Entschädigungen an Grundeigentümer.

Anschliessend an die Publikation im Amtsblatt wird das Rodungsgesuch öffentlich aufgelegt. Die Dauer der öffentlichen Auflage richtet sich nach den Fristen für das Hauptgeschäft. Innert dieser Frist können betroffene Personen oder die legitimierten Umweltorganisationen gegen das Gesuch Einsprache erheben.

4 Rodungersatz

Der Rodungersatz ist in Art. 7 WaG und Art. 8 bis 11 WaV geregelt. Für jede Rodung ist Realersatz in derselben Gegend zu leisten (Art. 7 Abs. 1 WaG). Es handelt sich beim Realersatz auch heute noch um die vorrangige Rodungersatzmassnahme. Damit ist immer zu prüfen ob Realersatz geleistet werden kann. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden.

4.1 Realersatz / Ersatzaufforstung

Realersatz wird geleistet, indem für die gerodete Fläche ein flächengleicher Wald an einem Standort begründet wird, der qualitativ ähnliche Bedingungen bietet wie die gerodete Fläche (qualitativer und quantitativer Realersatz, vgl. Art. 8 Abs. 1 WaV). Die Ersatzleistung ist in derselben Gegend wie die Rodung und mit standortgerechten Baumarten zu leisten. Wird also beispielsweise ein Streifen Ufergehölz gerodet, so muss die Ersatzaufforstung mit standorttypischen Baum- und Straucharten ebenfalls in Gewässernähe erfolgen. Der Realersatz muss zudem in einer Gegend mit vergleichbaren Standorteigenschaften (zum Beispiel Höhenstufe) geleistet werden. Nicht von Belang ist hingegen,

ob der Ersatz in der gleichen politischen Gemeinde zu liegen kommt. Als Realersatz können auch freiwillig aufgeforstete Flächen oder Einwuchsflächen anerkannt werden, sofern sie rechtlich noch nicht Wald sind (Art. 8 Abs. 3 WaV).

Der Gesuchsteller hat nicht nur für die Schaffung der Ersatzaufforstung, sondern auch für deren gesichertes Aufkommen zu sorgen (vgl. Art. 8 Abs. 2 WaV).

4.2 Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes

Anstelle von Realersatz können gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden (Art. 7 Abs. 2 WaG). Da im Kanton Schwyz bisher keine Gebiete mit zunehmender Waldfläche (Art. 7 Abs. 2 Bst. a WaG) ausgeschieden wurden, ist dies nur ausnahmsweise zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete möglich. Art. 9 WaV umschreibt die Gebiete, in denen auf Realersatz ausnahmsweise verzichtet werden kann.

Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes sind ebenfalls in der gleichen Gegend zu leisten. Zudem müssen sie sowohl finanziell als auch ökologisch gleichwertig sein (vgl. Vollzugshilfe Rodungen und Rodungersatz BAFU). Als finanziell gleichwertig gelten die Massnahmen dann, wenn ihre Kosten mindestens gleich hoch sind wie die Kosten für den Realersatz in der gleichen Gegend. Eine ökologische Gleichwertigkeit liegt dann vor, wenn Massnahmen eine dauerhaft vergleichbare Wirkung für die biologische Vielfalt sowie für Natur und Landschaft haben.

4.3 Verzicht auf Rodungersatz

Bei Rodungen für gewisse Zwecke ist es möglich komplett auf den Rodungersatz zu verzichten. Die im Waldgesetz enthaltene Aufzählung dieser Rodungszwecke (Art. 7 Abs. 3 WaG) ist abschliessend. Auch wenn unter bestimmten Voraussetzungen auf den Rodungersatz verzichtet werden kann, ist dennoch nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung erfüllt sind.

Auf Rodungersatz komplett verzichtet werden kann allenfalls bei Rodungen:

- Zur Rückgewinnung von in den letzten 30 Jahren eingewachsenem Kulturland;
- Zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern;
- Für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen nach Art. 18a und 18b NHG.

Bei Rodungen zur Rückgewinnung von Landwirtschaftsland muss der Rodungersatz nachträglich geleistet werden, falls das Land innerhalb von 30 Jahren einer anderen (also nicht landwirtschaftlichen) Nutzung zugeführt wird (Art. 7 Abs. 4 WaG).

Gemäss Art. 9a WaV kann bei Projekten zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern insbesondere bei Flächen, welche nicht mehr mit Wald bestockt werden können, auf den Rodungersatz verzichtet werden.

Ob und wie weit bei Vorhaben zu den oben genannten Zwecken auf den Rodungersatz verzichtet werden kann, ist einzelfallweise zu prüfen.

5 Ausgleich (Mehrwertabschöpfung)

Wenn durch Rodungsbewilligungen erhebliche Vorteile entstehen, die vom Raumplanungsrecht nicht erfasst werden, so muss der Kanton diese angemessen ausgleichen (vgl. Art. 9 WaG).

Solche Vorteile entstehen, wenn:

- die Rodungsfläche einer Nutzungszone / Strasse zugewiesen wird;

- eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 des Raumplanungsgesetzes (Bauen ausserhalb Bauzone) für das im Zusammenhang mit der Rodung erstellte Werk erteilt wird.

Seit 2018 existiert im Kanton Schwyz auch eine Gesetzesgrundlage für die raumplanerische Mehrwertabschöpfung. Gemäss § 36d Abs. 1 Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100) richtet sich die Mehrwertabgabe bei der Einzonung von Wald jedoch weiterhin ausschliesslich nach der Waldgesetzgebung.

Der Ausgleich wird in der Rodungsbewilligung festgelegt.

5.1 Mehrwertabschöpfung bei Einzonungen

Bei der Einzonung von Wald stellt sich die Frage ab wann der entstehende Vorteil als erheblich gilt. Dies wurde gestützt auf die Berechnungsgrundlagen anderer Kantone festgelegt. Der Vorteil ist dann erheblich, wenn der Neue Verkehrswert (NVw) des Grundstückes abzüglich der Kosten für Ersatzmassnahmen (KEm) zehn Mal grösser ist als der Alte Verkehrswert (AVw) des Grundstückes.

Als Formel: **NVw – KEm > 10 AVw**

Berechnungsbeispiel: Einzonung von 500 m² Wald in Wohnzone

- AVw (Wald) = Fr. 1.50 / m² x 500 = Fr. 750.--
- NVw (Wohnzone) = Fr. 600.-- / m² x 500 = Fr. 300'000.--
- Kosten Aufforstung = Fr. 10.-- / m² x 500 = Fr. 5'000.--

Fr. 300'000 – Fr. 5'000 = Fr. 295'000. Dieser Wert ist weit mehr als zehn Mal grösser als der alte Verkehrswert. Der Vorteil ist also erheblich.

Nach § 5 des kantonalen Waldgesetzes haben Grundeigentümer, die durch eine Rodung erhebliche Vorteile erlangen, einen Ausgleich in Höhe von 50 Prozent des Mehrwertes zu leisten. Der Mehrwert wird dabei als Differenz zwischen dem Alten und dem Neuen Verkehrswert des Grundstückes definiert. Kosten für Realersatz und Ersatzmassnahmen können abgezogen werden (§ 5 Abs. 2 KWaG).

Als Formel: **Ausgleich = 0.5 x (NVw – AVw) – EM**

Berechnungsbeispiel (Werte wie oben):

0.5 x (Fr. 300'000.-- – Fr. 750.--) – 25'000.-- = Fr. 144'625.--

Der Gesuchsteller muss also Fr. 144'625.-- an Mehrwertabschöpfung bezahlen.

Der neue Verkehrswert wird durch die kantonale Steuerverwaltung geschätzt. Der Auftrag geht via die betroffene Gemeinde an die Steuerverwaltung.

5.2 Mehrwertabschöpfung bei Rodungen für Materialabbau / -ablagerungen

Bei Vorhaben zum Abbau und zur Ablagerung von Materialien ist die Schätzung von Grundstückpreisen sehr anspruchsvoll. Da es sich hierbei in der Regel um temporäre, projektbezogene Einzonungen handelt, ist eine Berechnung nach der regulären Formel nicht sinnvoll. In den meisten Fällen leisten die Gesuchsteller bei derartigen Vorhaben jedoch direkte Abgeltungen an die Grundeigentümer. Dadurch kann der effektive Mehrwert für die Grundeigentümer klar bestimmt werden. Bei derartigen Vorhaben beträgt die Mehrwertabschöpfung nach langjähriger Praxis ein Achtel (1/8) der an die Grundeigentümer ausbezahlten Beträge.

Da Abgeltungen an die Grundeigentümer in der Regel jährlich, anhand der effektiv abgebauten respektive deponierten Mengen, ausgerichtet werden, berechnet sich auch die Mehrwertabschöpfung jährlich. Die Betroffenen haben dem AWN die zur Berechnung erforderlichen Angaben zuzustellen.

6 Kontrolle

Rodungen und Rodungersatz sind durch die Revierförster zu kontrollieren. Sie stellen sich dabei folgende Fragen:

- Wurden Rodung und Rodungersatz gemäss Rodungsbewilligung durchgeführt?
- Sind allfällige Auflagen der Rodungsbewilligung erfüllt?

Die Kontrolle erfolgt auf Grund der jährlich zugesandten Auszüge aus der Geschäftskontrolle. Die Resultate der Kontrolle sind dem Amt für Wald und Natur bis zum vereinbarten Termin zu melden.

7 Geodaten

Rodungen und Ersatzaufforstungen führen häufig zu Veränderungen am Waldareal. Diese Veränderungen müssen in den Daten der Amtlichen Vermessung (AV) nachgeführt werden (§ 34 und § 39 Kantonales Geoinformationsgesetz vom 24. Juni 2010, KGeoIG, SRSZ 214.110). Die Verantwortung für diese Nachführung liegt bei der Gemeinde. In der Regel wird die Nachführung im Anschluss an die Bauabnahme zu Lasten der Bauherrschaft veranlasst.

Das Amt für Wald und Natur überprüft, ob die Waldflächenänderungen in den AV-Daten nachgeführt worden sind. Bei Unstimmigkeiten weist es die verantwortliche Gemeinde darauf hin.